

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 6. März 1962

16. Stück

60. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung und Ergänzung des Kollektivvertragsgesetzes.  
 61. Bundesgesetz: Abschluß des Wiederaufbaues der Vertragsversicherung.  
 62. Bundesgesetz: Stickerieförderungsgesetz-Novelle 1962.  
 63. Bundesgesetz: Wirtschaftstreuhand-Disziplinarordnung.  
 64. Verordnung: Abänderung der Bestimmungen der Kraftfahrverordnung 1955 über die höchstzulässigen Gewichte, Achsdrücke und Abmessungen der Kraftfahrzeuge und Anhänger.  
 65. Kundmachung: Aufhebung einer Bestimmung des Finanzausgleichsgesetzes 1959 durch den Verfassungsgerichtshof.  
 66. Kundmachung: Aufhebung einzelner Bestimmungen des Mühlengesetzes durch den Verfassungsgerichtshof.

### 60. Bundesgesetz vom 14. Feber 1962, mit dem das Kollektivvertragsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kollektivvertragsgesetz, BGBl. Nr. 76/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 92/1959, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

#### Artikel I

1. § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Kollektivvertragsfähigkeit nach Abs. 1 Ziffer 2 wird nach Anhörung der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen durch das Obereinigungsamt (§ 34) festgestellt. Die Entscheidung des Obereinigungsamtes ist im ‚Amtsblatt zur Wiener Zeitung‘ zu verlautbaren und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung sowie allen Einigungsämtern (§ 28) zur Kenntnis zu bringen. Die Kosten der Verlautbarung hat die Berufsvereinigung, der die Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt wurde, zu tragen.“

2. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Jeder Kollektivvertrag ist innerhalb von zwei Wochen nach seinem Abschluß von den daran beteiligten Berufsvereinigungen der Dienstnehmer, im Falle des § 2 Abs. 2 von der gesetzlichen Betriebsvertretung in drei, bei Kollektivverträgen für Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, soweit auf sie dieses Bundesgesetz Anwendung findet, in vier gleichlautenden

Ausfertigungen, die von den vertragschließenden Parteien ordnungsgemäß gezeichnet sein müssen, beim Einigungsamt Wien mit gleichzeitiger Angabe der Anschriften der vertragschließenden Parteien zu hinterlegen.

(2) Erstreckt sich der örtliche Geltungsbereich des Kollektivvertrages auf die Sprengel mehrerer Einigungsämter oder zwar nur auf den Sprengel eines Einigungsamtes, jedoch nicht auf den Sprengel des Einigungsamtes Wien, so sind außer der im Abs. 1 festgesetzten Anzahl von Ausfertigungen des Kollektivvertrages jeweils so viele Exemplare dem Antrag auf Hinterlegung anzuschließen wie Einigungsamtssprengel außer dem Sprengel des Einigungsamtes Wien vom örtlichen Geltungsbereich des Kollektivvertrages erfaßt sind; auf diesen Exemplaren kann die Zeichnung der vertragschließenden Parteien auf mechanischem Wege wiedergegeben werden.

(3) Auch die im § 3 bezeichneten Berufsvereinigungen und gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften (§ 5) sind berechtigt, die von ihnen abgeschlossenen Kollektivverträge beim Einigungsamt Wien zu hinterlegen.

(4) Das Einigungsamt Wien hat innerhalb einer Woche nach der Hinterlegung die Kundmachung des Abschlusses des Kollektivvertrages durch Einschaltung im ‚Amtsblatt zur Wiener Zeitung‘ zu veranlassen. Die Kosten der Kundmachung sind von den vertragschließenden Parteien zu gleichen Teilen zu tragen.

(5) Nach erfolgter Kundmachung im ‚Amtsblatt zur Wiener Zeitung‘ (Abs. 4) hat das

Einigungsamt Wien dem Hinterleger eine Ausfertigung des Kollektivvertrages mit der Bestätigung der durchgeführten Hinterlegung und Bekanntgabe der Zahl, unter der der Kollektivvertrag im Register für Kollektivverträge eingetragen wurde (Registerzahl) sowie des Tages der Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zurückzustellen, eine Ausfertigung ist mit Bekanntgabe des Datums der Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, bei Kollektivverträgen für Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, soweit auf sie dieses Bundesgesetz Anwendung findet, auch dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen und eine Ausfertigung dem Kataster der Kollektivverträge einzuverleiben. In den Fällen des Abs. 2 hat das Einigungsamt Wien von den im Abs. 2 angeführten Kollektivvertragsexemplaren je eines den Einigungsämtern, die vom örtlichen Geltungsbereich des Kollektivvertrages erfaßt sind, mit Angabe des Datums seiner Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und der Katasterzahl, unter der der Kollektivvertrag im Kataster des Einigungsamtes Wien eingereicht wurde, zu übermitteln; die Einigungsämter haben diese Kollektivverträge dem Kataster der Kollektivverträge einzuverleiben.

(6) Der Hinterleger eines Kollektivvertrages hat innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen der Bestätigung des Einigungsamtes über die Hinterlegung des Kollektivvertrages je eine Ausfertigung desselben dem Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien und den nach dem Geltungsbereich des Kollektivvertrages in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer, sofern diese nicht selbst vertragschließende Parteien sind, zu übermitteln. Diese Ausfertigungen sind mit der Zahl, unter der der Kollektivvertrag vom Einigungsamt Wien im Register für Kollektivverträge eingetragen wurde, und mit dem Datum der Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu versehen. § 7 Abs. 2 zweiter Halbsatz findet Anwendung.“

3. § 12 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bei rechtswirksam erfolgter Kündigung hat die Partei, die die Kündigung ausgesprochen hat, dem Einigungsamt Wien innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der Kündigungsfrist das Erlöschen des Kollektivvertrages anzuzeigen. Auch die andere Kollektivvertragspartei ist berechtigt, diese Anzeige zu erstatten.“

4. § 12 Abs. 4 bis 6 haben zu lauten:

„(4) Das Einigungsamt Wien hat innerhalb einer Woche nach dem Einlangen der Anzeige über das Erlöschen eines Kollektivvertrages nach

Abs. 2 eine Kundmachung über das Erlöschen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veranlassen. Die Kosten der Kundmachung sind von den Kollektivvertragsparteien zu gleichen Teilen zu tragen; in den Fällen des Abs. 3 ist diese Kundmachung innerhalb einer Woche nach den dort genannten Tagen zu veranlassen.

(5) Das Einigungsamt Wien hat auf der im Kataster hinterlegten Ausfertigung des Kollektivvertrages das Datum des Erlöschens zu vermerken. Den Bundesministerien, denen gemäß § 7 Abs. 5 eine Ausfertigung des Kollektivvertrages vorgelegt wurde, ist das Erlöschen des Kollektivvertrages mit Angabe des Datums der Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ mitzuteilen. Die gleiche Mitteilung ist an die Einigungsämter zu richten, denen gemäß § 7 Abs. 5 eine Ausfertigung des Kollektivvertrages übermittelt wurde. Diese Einigungsämter haben auf der im Kataster hinterlegten Ausfertigung des Kollektivvertrages das Datum des Erlöschens zu vermerken.

(6) In den Fällen des Erlöschens eines Kollektivvertrages durch Ablauf seiner Geltungsdauer oder durch Kündigung hat der Hinterleger das Erlöschen den im § 7 Abs. 6 bezeichneten Stellen innerhalb von zwei Wochen nach der Kundmachung des Erlöschens des Kollektivvertrages im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ mitzuteilen; in den Fällen des Erlöschens eines Kollektivvertrages nach Abs. 3 obliegt diese Verpflichtung dem Einigungsamt Wien. Die Mitteilung hat den Zeitpunkt und den Grund des Erlöschens zu enthalten.“

5. § 30 hat zu lauten:

„§ 30. (1) Die Mitglieder und Ersatzmänner werden für eine Amtsdauer von fünf Jahren bestellt. Sie haben vor Antritt ihres Amtes dem Vorsitzenden durch Handschlag gewissenhafte und unparteiische Ausübung des Amtes zu geloben. Das Amt von Mitgliedern und Ersatzmännern, die innerhalb der allgemeinen fünfjährigen Amtsdauer bestellt werden, endet mit deren Ablauf. Die infolge des Ablaufes der Amtsdauer ausscheidenden Mitglieder und Ersatzmänner haben ihr Amt bis zur Wiederbesetzung auszuüben. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat ein Mitglied (Ersatzmann) seines Amtes zu entheben, wenn ein gesetzliches Hindernis (§ 29 Abs. 4) bekannt wird oder wenn es sich einer groben Verletzung oder einer dauernden Vernachlässigung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat. Ein Mitglied (Ersatzmann) ist auch dann zu entheben, wenn in seiner Berufstätigkeit eine solche Änderung eintritt, daß es nicht mehr geeignet erscheint, die Interessen jener Berufsgruppe wahrzunehmen, zu deren Vertretung es bestellt wurde.“

6. § 38 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes werden durch Verordnung erlassen. Hierbei ist unter Rücksichtnahme auf die den Einigungsämtern und dem Obereinigungsamt obliegenden Aufgaben auf eine möglichst zweckmäßige Führung der Geschäfte Bedacht zu nehmen.“

7. § 38 Abs. 3 hat zu entfallen.

8. Nach dem § 38 ist folgender neuer § 38 a einzufügen:

„§ 38 a. (1) Die Mitglieder und Ersatzmänner der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmänner der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes, die im Staats- oder sonstigen öffentlichen Dienst stehen, erhalten Reisegebühren nach den für sie geltenden Vorschriften; die übrigen Mitglieder und Ersatzmänner haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis nach den Bestimmungen und Tarifen, die für Schöffen nach dem Gebührenanspruchsgesetz, BGBl. Nr. 2/1958, gelten.

(3) Die Vorsitzenden der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes und deren Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Bundesministerium für soziale Verwaltung festgesetzt wird. Vorsitzende und Stellvertreter, die im Staats- oder sonstigen öffentlichen Dienst stehen, erhalten Reisegebühren nach den für sie geltenden Vorschriften; die übrigen Vorsitzenden und Stellvertreter haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten nach den Bestimmungen und Tarifen, die für Schöffen nach dem Gebührenanspruchsgesetz, BGBl. Nr. 2/1958, gelten.

(4) Hinsichtlich der Geltendmachung, der Bestimmung und Zahlung der Gebühr nach dem Gebührenanspruchsgesetz finden die Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß der Vorsitzende des Einigungsamtes beziehungsweise des Obereinigungsamtes einen geeigneten Bediensteten dieses Amtes mit der Bestimmung der Gebühr beauftragt und daß gegen die Bestimmung der Gebühr die Beschwerde an den Vorsitzenden des Einigungsamtes beziehungsweise des Obereinigungsamtes zulässig ist. Handelt es sich um eine Beschwerde des Vorsitzenden, so entscheidet hierüber der Stellvertreter des Vorsitzenden.“

#### Artikel II

Das Hinterlegungsverfahren für Kollektivverträge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens

dieses Bundesgesetzes bereits zur Hinterlegung bei einem Einigungsamt eingereicht sind, und das Verfahren anlässlich des Erlöschens von Kollektivverträgen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits erloschen waren, richten sich nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften.

#### Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Mai 1962 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

#### Schärf

Gorbach

Proksch

### 61. Bundesgesetz vom 14. Feber 1962, betreffend den Abschluß des Wiederaufbaues der Vertragsversicherung.

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Versicherungswiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 185/1955, wird abgeändert wie folgt:

1. Dem § 8 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die in den Abs. 1 und 3 vorgesehenen, gegenüber der Leistung gemäß § 6 erhöhten Leistungen und Mehrleistungen bleiben trotz Prämienfreistellung infolge vorzeitiger Einstellung der Prämienzahlung erhalten, wenn die Prämien für eine Versicherungsperiode bezahlt worden sind, die nach dem 31. Dezember 1961 endet.“

2. Dem § 22 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Versicherungsunternehmungen, die am 1. Jänner 1962 einen Anspruch auf die Vergütung künftiger Mehrleistungen gemäß Abs. 3 haben, erhalten für diese vom Bund eine einmalige Abfindung in der Höhe von insgesamt 46'8 Millionen Schilling; sie wird in sechs aufeinanderfolgenden gleichen Jahresraten von je 7'8 Millionen Schilling, jeweils am 1. November, erstmalig am 1. November 1962, fällig. Die Aufteilung auf die einzelnen anspruchsberechtigten Versicherungsunternehmungen erfolgt im Verhältnis des von ihnen gemäß § 18 Abs. 3 letzter Satz zum 31. Dezember 1958 ausgewiesenen Barwertes.“

#### Artikel II.

Dem § 13 des Währungsschutzgesetzes, BGBl. Nr. 250/1947, in der Fassung des § 38 des Versicherungswiederaufbaugesetzes wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Anspruch nach dem 31. Dezember 1965 fällig wird.“

### Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	<b>Schärf</b>	
Gorbach		Klaus

## §2. Bundesgesetz vom 14. Feber 1962, mit dem das Stickereiförderungsgesetz abgeändert wird (Stickereiförderungsgesetz - Novelle 1962).

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Stickereiförderungsgesetz, BGBl. Nr. 222/1956, wird abgeändert wie folgt:

1. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. Der Verwaltungsausschuß hat über die Anträge auf Gewährung einer Unterstützung und über die Einstellung der zuerkannten Unterstützung (§ 10) zu entscheiden und die Höhe der Unterstützung festzusetzen (§ 12). Er hat ferner die im § 7 Abs. 3 vorgesehenen Formblätter an die Gewerbetreibenden auszugeben.“

2. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Die Beiträge betragen für befugte Gewerbetreibende mit einem Standort im Lande Vorarlberg,

- a) die auf Automat-, Pantograph- oder Handstickmaschinen Stickereien im Lohn erzeugen, 1½% von der auf der Grundlage der Mindeststichpreise errechneten Stichlohnsumme,
- b) die Sticklohnaufträge vergeben (Warenausgeber), ½% von der auf der Grundlage der Mindeststichpreise errechneten Stichlohnsumme,
- c) die auf Automat-, Pantograph- oder Handstickmaschinen Stickereien auf eigene Rechnung erzeugen, 2% von dem Betrag, der unter Zugrundelegung der Mindeststichpreise auf die Stichleistung (Stichlohnsumme) entfällt.

(2) Hat der Warenausgeber seinen Standort nicht im Lande Vorarlberg, so hat der Gewerbetreibende mit einem Standort im Lande Vorarlberg, der die Stickereien im Lohn erzeugt, neben dem Beitrag gemäß Abs. 1 lit. a, einen Beitrag in der in Abs. 1 lit. b festgesetzten Höhe zu entrichten.

(3) Die im Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden haben Aufzeichnungen zu führen, die die Überprüfung der Einhaltung der Mindeststichpreise und der Grundlagen für die Beitragsleistung ermöglichen; sie haben sich hiebei der vom Verwaltungsausschuß ausgegebenen Formblätter zu bedienen.“

3. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 8. (1) Der Landeshauptmann für Vorarlberg kann nach Anhörung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Vorarlberg und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg im Verordnungswege mit Rücksicht auf die dem Verwaltungsausschuß zur Verfügung stehenden Mittel und die noch offenen Unterstützungsansprüche Ab- oder Zuschläge zu den Beiträgen nach § 7 Abs. 1 auf bestimmte Zeit festsetzen; bei der Festsetzung von Abschlägen hat er auch die Konjunkurlage zu berücksichtigen.“

4. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. (1) Der Verwaltungsausschuß hat aus dem Beitragsaufkommen nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 12, 14 und 15 eine fortlaufende, nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung zu gewähren, wenn der Unterstützungsgeber

1. das Gewerbe der Maschinenstickerei (Automat-, Pantograph- oder Handmaschinenstickerei) vor der erstmaligen Antragstellung um Zuerkennung einer Unterstützung durch mindestens achtzehn Monate selbständig befugt ausgeübt hat,

2. jede Maschine, für die eine Unterstützung beansprucht wird, mindestens achtzehn Monate vor der erstmaligen Antragstellung um Zuerkennung einer Unterstützung in den Betrieb eingestellt und für sie Beiträge nach § 7 Abs. 1 lit. a oder lit. c in der Mindesthöhe des fünfundzwanzigfachen täglichen Unterstützungsbetrages (§ 12) entrichtet hat,

3. keine mit Rücksicht auf die von ihm verwendeten Maschinen zumutbaren Sticklohnaufträge zu den nach § 13 festgesetzten Mindeststichpreisen erhalten kann,

4. seine Beitragsleistung voll erfüllt hat und

5. die nach § 13 festgesetzten Mindeststichpreise und, sofern auch Laufzeiten (Betriebszeiten) für Stickmaschinen festgesetzt sind, auch diese eingehalten hat.

(2) Gewerbetreibenden, die Stickereien auf eigene Rechnung erzeugen, bleibt der Anspruch auf Unterstützung unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1, 3, 4 und 5 auch dann gewahrt, wenn sie die erhaltenen Aufträge auf die Erzeugung von Stickereien (ausgenommen Sticklohnaufträge) nicht im eigenen Betrieb, sondern durch Gewerbetreibende gegen Lohn ausführen lassen.

(3) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann der Verwaltungsausschuß in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen eine Unterstützung auch dann gewähren, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z. 1, 2 und 5 nicht oder nicht voll gegeben sind.

(4) Die Unterstützung ist nicht zu gewähren: bei Maschinenstillstand infolge Krankheit, Unfall, Militärdienstleistung, Streik, Aussperrung oder Personalmangel, bei Maschinenschäden und Maschinenreparaturen sowie nach Verkauf der Stickmaschine. Die Unterstützung ist ferner nicht zu gewähren, wenn sich der Unterstützungswerber weigert, die Stickmaschine plombieren zu lassen (§ 11).

(5) Eine bereits gewährte Unterstützung ist einzustellen, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht mehr vorliegen.“

5. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. Die Höhe der für jeden Werktag und für jeden gesetzlichen Feiertag zu gewährenden Unterstützung richtet sich nach den vorhandenen Mitteln, hat jedoch mindestens 20% des Mindeststundensatzes zu betragen, der sich aus den Mindeststichpreisen (§ 13) für den <sup>12</sup>/<sub>4</sub>-Maschinen-Rapport bei einer Maschinenlaufzeit von 48 Wochenstunden ergibt. Die Unterstützung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 10 für jede stillstehende Maschine zu gewähren und für Automat-, Pantograph- und Handstickmaschinen getrennt festzusetzen.“

6. § 13 hat zu lauten:

„§ 13. Der Landeshauptmann für Vorarlberg hat nach Anhörung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Vorarlberg und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg mit Verordnung unter Bedachtnahme auf die einschlägige Preisentwicklung auf dem Weltmarkt, die Konjunkturlage, die allgemeine Marktlage, die vorhandenen Aufträge und die Maschinenstickerei sonst berührenden wirtschaftlichen Vorgänge die Mindeststichpreise (§ 10 Abs. 1 Z. 5) und erforderlichenfalls auch bestimmte Laufzeiten (Betriebszeiten) für die Stickmaschinen (§ 10 Abs. 1 Z. 5) festzusetzen.“

7. § 16 hat zu lauten:

„§ 16. (1) Wer den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 oder des § 7 Abs. 3 zuwiderhandelt oder die nach § 13 festgesetzten Mindeststichpreise oder Laufzeiten (Betriebszeiten) für Stickereimaschinen nicht einhält, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften gerichtlich zu ahnden ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben dem Verwaltungsausschuß von den Entscheidungen über Strafanzeigen gemäß Abs. 1 Mitteilung zu machen.“

8. § 18 entfällt.

9. § 19 erhält die Bezeichnung „§ 18“.

10. § 18 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.“

#### Artikel II.

Für Gewerbetreibende, die gemäß § 7 Abs. 3 des Stickereiförderungsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung auf eine Unterstützung verzichtet haben, beträgt der Zeitraum gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 des Stickereiförderungsgesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes achtzehn Monate, berechnet ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Z. 2 des Stickereiförderungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

#### Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt einen Monat nach dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Schärf

Gorbach

Bock

### 63. Bundesgesetz vom 14. Feber 1962 über die Ehrengerichtsbarkeit für Wirtschaftstrehänder und Berufsanwärter (Wirtschaftstrehänder-Disziplinarordnung).

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### § 1. Ehrengerichtsbarkeit.

(1) Die disziplinäre Überwachung der Berufsangehörigen und Berufsanwärter gemäß § 2 Abs. 1 lit. f des Wirtschaftstrehänder-Kammergesetzes, BGBl. Nr. 20/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 126/1955, obliegt in erster Instanz dem Ehrengerichts- und Disziplinarausschuß, in zweiter Instanz dem Berufungssenat am Sitz der Kammer der Wirtschaftstrehänder.

(2) Der Ehrengerichts- und Disziplinarausschuß hat seine Tätigkeit in dreigliedrigen Senaten auszuüben. Für den Bereich der Landesstellen Wien, Niederösterreich und Burgenland sind drei Senate am Sitz der Kammer in Wien, im übrigen ist je ein Senat bei jeder Landesstelle einzurichten.

(3) Die örtliche Zuständigkeit der Senate richtet sich nach dem Berufssitz, in Ermangelung eines solchen nach dem Wohnsitz des Angezeigten (§ 7 Abs. 1).

(4) Die am Sitz der Kammer zu errichtenden drei Senate sind für den Bereich der Landesstellen Wien, Niederösterreich und Burgenland abwechselnd nach der Reihenfolge des zeitlichen Einlangens der Disziplinarsachen zuständig.

(5) Wenn Gründe vorliegen, die geeignet sind, die Unbefangenheit des zuständigen Senates in Zweifel zu ziehen, hat der Vorsitzende des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses auf Antrag des Kammeranwaltes (§ 6) oder des Angezeigten (Beschuldigten) die Sache an einen anderen Senat zu verweisen.

(6) Die Bestimmungen über Ordnungsstrafen (§ 26 Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetz) bleiben unberührt.

## § 2. Zusammensetzung und Bestellung des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses und des Berufungssenates.

(1) Der Ehrengerichts- und Disziplinarausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie der erforderlichen Zahl von Senatsvorsitzenden (Stellvertretern) und Beiräten (Ersatzmännern). Mindestens ein Mitglied jedes Senates hat der Berufsgruppe des Angezeigten (Beschuldigten) anzugehören. Die Mitglieder des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses sind vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder aus dem Kreise der ordentlichen Kammermitglieder zu bestellen. Für die Bestellung kommen nur physische Personen in Betracht, deren Befugnisse nicht ruhen. Dem Vorstand obliegt auch die Zusammenstellung der Senate.

(2) Der Berufungssenat setzt sich aus einem rechtskundigen Vorsitzenden (Stellvertreter) und aus vier Beisitzern (Ersatzmännern) zusammen. Der Vorsitzende (Stellvertreter) ist vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder aus dem Kreise der ordentlichen Kammermitglieder (Abs. 1) zu bestellen. Die Bestellung bedarf der Bestätigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau. Die vier Beisitzer (Ersatzmänner) sind jeweils aus einer Liste von sechzehn ordentlichen Kammermitgliedern (Abs. 1), die vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder aufzustellen ist, in alphabetischer Reihenfolge vom Vorsitzenden des Berufungssenates zu entnehmen; mindestens ein Mitglied des Berufungssenates muß jedoch der Berufsgruppe des Beschuldigten angehören. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat zur Wahrung seiner Dienstaufsicht (§ 5 Abs. 4) zu den Sitzungen des Berufungssenates einen Vertreter zu entsenden; es ist von diesen Sitzungen zeitgerecht zu verständigen.

(3) Die Bestellung der Mitglieder des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses und des Berufungssenates hat jeweils spätestens drei Monate nach der Wahl des Kammervorstandes zu erfolgen. Mit der Bestellung endet die Funktionsdauer der bisherigen Mitglieder.

(4) Die Mitglieder des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses und des Berufungssenates sind vom Präsidenten der Kammer oder von einem von ihm hiezu bestimmten Vertreter anzugeloben. Sie haben ihr Amt gewissenhaft, unparteiisch und unter Beachtung der Verschwiegenheitspflicht (§ 13 Abs. 3 des Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetzes) auszuüben. Hiebei sind sie an keine Weisungen gebunden.

## § 3. Bestellungs- und Ausübungshindernisse.

(1) Mitglieder des Vorstandes der Kammer, deren Ersatzmänner sowie Landesleiter und deren Stellvertreter dürfen dem Ehrengerichts- und Disziplinarausschuß und dem Berufungssenat nicht angehören.

(2) Die Bestellung zum Mitglied des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses oder des Berufungssenates kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

(3) Mitglieder des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses und des Berufungssenates, gegen die ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet wurde (§ 8), dürfen bis zur Beendigung dieses Verfahrens ihre Funktion nicht ausüben. Das gleiche gilt im Falle eines Widerrufsverfahrens gemäß § 42 Abs. 1 lit. b Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955, ab dem Zeitpunkt der Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides sowie bei Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens wegen einer der im § 5 Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung angeführten strafbaren Handlungen.

(4) Für die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses und des Berufungssenates sind darüber hinaus sinngemäß auch die Vorschriften des VII. Hauptstückes der Strafprozeßordnung 1960, BGBl. Nr. 98, anzuwenden.

(5) Hat das Strafverfahren oder das ehrengerichtliche Verfahren (Abs. 3) mit einer rechtskräftigen Verurteilung geendet, so erlischt die Zugehörigkeit zum Ehrengerichts- und Disziplinarausschuß und zum Berufungssenat.

(6) Diese Zugehörigkeit erlischt auch im Falle des Ruhens oder des Erlöschens der Befugnis zur Ausübung des Wirtschaftstreuhänderberufes (§§ 40 und 42 Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung).

(7) Der Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat die Bestellung von Mitgliedern des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses und

des Berufungssenates bei gröblicher Verletzung oder Vernachlässigung ihrer Pflichten zu widerufen.

#### § 4. Ersatz der Barauslagen, Aufwandsentschädigung.

(1) Personen, die Mitglieder der Kammer sind und dem Ehrengerichts- und Disziplinarausschuß oder dem Berufungssenat angehören oder als Kammeranwalt, Untersuchungskommissär oder dem Untersuchungskommissär beigegebene rechtskundige Person (§ 9 Abs. 3) tätig sind, haben ihre Aufgaben ehrenamtlich gegen Ersatz der notwendigen Barauslagen durch die Kammer zu versehen.

(2) Der Kammeranwalt und die dem Untersuchungskommissär beigegebene rechtskundige Person erhalten, wenn sie nicht Mitglieder der Kammer sind, eine im Einzelfalle vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu bestimmende angemessene Aufwandsentschädigung.

#### § 5. Geschäftsführung, Aufsicht.

(1) Der Vorsitzende des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses (sein Stellvertreter) hat die zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses erforderlichen Verfügungen zu treffen und ihn nach außen zu vertreten. Er ist dem Vorstand der Kammer für die Geschäftsführung des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses verantwortlich.

(2) Die in Abs. 1 genannten Obliegenheiten kommen beim Berufungssenat dessen Vorsitzenden zu.

(3) Die Kanzleigeschäfte des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses und des Berufungssenates hat das Kammeramt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu führen.

(4) Die Aufsicht über die Handhabung des ehrengerichtlichen Verfahrens steht dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zu. Die Aufsicht umfaßt die Sorge für die gesetzmäßige Führung der Geschäfte und ordnungsgemäße Durchführung des ehrengerichtlichen Verfahrens. Zu diesem Zwecke ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau insbesondere berechtigt, Berichte über die Tätigkeit des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses einzuholen, in die Akten jederzeit Einsicht zu nehmen und gesetzwidrige Beschlüsse und Verfügungen, soweit sie nur das Verfahren betreffen, aufzuheben.

#### § 6. Kammeranwalt.

Der Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat einen rechtskundigen Kammeranwalt und erforderlichenfalls einen rechtskundigen Stellvertreter dieses Kammeranwaltes zu

bestellen, der nicht dem Kreise der Kammermitglieder angehören muß. Der Kammeranwalt (Stellvertreter) hat die Anzeigen über Disziplinarvergehen an den zuständigen Senat zu erstatten und im ehrengerichtlichen Verfahren als Partei zu vertreten.

#### § 7. Verteidigung.

(1) Der Inhalt der Anzeige ist dem Angezeigten vom Vorsitzenden des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses mit der Aufforderung zur Stellungnahme mitzuteilen.

(2) Der Angezeigte (Beschuldigte) ist berechtigt, sich eines Verteidigers zu bedienen. Als Verteidiger sind nur Personen zugelassen, die in der Verteidigerliste (§ 39 Abs. 3 Strafprozeßordnung 1960) eingetragen oder ordentliche Kammermitglieder sind.

(3) Der Verteidiger hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

#### § 8. Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens.

(1) Der zuständige Senat des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses hat nach Anhörung des Kammeranwaltes ohne mündliche Verhandlung zu beschließen, ob das ehrengerichtliche Verfahren einzuleiten ist.

(2) Der Beschluß ist dem Angezeigten (Beschuldigten) zuzustellen.

#### § 9. Untersuchungskommissäre.

(1) Ist die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens beschlossen worden, so hat der Vorsitzende des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses zur Vornahme der Erhebungen einen Untersuchungskommissär zu bestellen.

(2) Dieser ist einer Liste zu entnehmen, die vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder aus dem Kreise der ordentlichen Kammermitglieder (§ 2 Abs. 1) aufzustellen ist.

(3) Zur Entlastung der Untersuchungskommissäre kann der Vorstand diesen für die Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben (§ 11 Abs. 1) eine rechtskundige Person beigegeben, die nicht Kammermitglied sein muß.

(4) Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3, § 2 Abs. 4 erster und zweiter Satz und § 3 gelten sinngemäß auch für die Untersuchungskommissäre.

#### § 10. Zustellung.

(1) Die Zustellung hat an den Angezeigten (Beschuldigten) zu eigenen Händen zu erfolgen. Bedient sich der Angezeigte (Beschuldigte) eines Verteidigers, so ist jedoch nur an den Verteidiger zuzustellen.

(2) Im übrigen gelten für die Zustellung die Bestimmungen des § 24 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172.

### § 11. Untersuchung.

(1) Sind nach Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens Erhebungen erforderlich, so hat der Untersuchungskommissär Zeugen und Sachverständige unbeeidet zu vernehmen, alle zur vollständigen Aufklärung der Sache erforderlichen Umstände und Beweismittel von Amts wegen zu erforschen und dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich über alle Anschuldigungspunkte zu äußern. Das ehrengerichtliche Verfahren ist auch dann durchzuführen, wenn der Beschuldigte die Mitwirkung verweigert.

(2) Der Kammeranwalt kann eine Ergänzung der Untersuchung, insbesondere durch Einbeziehung neuer Anschuldigungspunkte, beantragen.

(3) Auch der Beschuldigte hat das Recht, die Vornahme bestimmter Erhebungen zu beantragen.

(4) Hat der Untersuchungskommissär Bedenken, einem Ergänzungsantrag stattzugeben, so hat er den Beschluß des Senates einzuholen. Für einen solchen Beschluß gelten die Bestimmungen des § 8 sinngemäß.

(5) Während der Dauer der Untersuchung hat der Untersuchungskommissär dem Beschuldigten und seinem Verteidiger Einsicht in die Akten zu gewähren; er kann jedoch Aktenstücke ausnehmen, deren Mitteilung mit dem Zwecke des Verfahrens unvereinbar wäre. Der Kammeranwalt ist jederzeit befugt, vom Stande der anhängigen Untersuchung durch Einsicht in die Akten Kenntnis zu nehmen.

### § 12. Abschluß der Untersuchung.

(1) Die Akten über die abgeschlossene Untersuchung sind dem Kammeranwalt zu übermitteln und von ihm mit dem Antrag auf Verweisung zur mündlichen Verhandlung oder mit dem Antrag auf Einstellung des Verfahrens dem Senat vorzulegen.

(2) Der Senat hat ohne mündliche Verhandlung zu beschließen, ob die Sache zur mündlichen Verhandlung zu verweisen oder ob das Verfahren einzustellen ist.

(3) Im Verweisungsbeschluß müssen die Anschuldigungspunkte bestimmt angeführt sein und die Verfügungen bezeichnet werden, die zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung zu treffen sind.

(4) Nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses ist dem Beschuldigten und seinem Verteidiger Einsicht in die Akten zu gewähren. Die genannten Personen sind berechtigt, Abschriften auf eigene Kosten herzustellen. Von der Aktenein-

sicht ausgenommen sind Beratungs- und Abstimmungsprotokolle, Erledigungsentwürfe und sonstige Schriftstücke (Mitteilungen anderer Behörden, Meldungen, Berichte u. dgl.), deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen dritter Personen herbeiführen könnte.

### § 13. Mündliche Verhandlung.

(1) Ort und Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung sind vom Vorsitzenden des Senates zu bestimmen. Zur mündlichen Verhandlung sind der Beschuldigte und sein Verteidiger unter Hinweis auf den Verweisungsbeschluß und Bekanntgabe der Mitglieder des zuständigen Senates mindestens 14 Tage vorher zu laden. Für die Zustellung der Ladung gelten die Bestimmungen des § 10.

(2) Die Verhandlung ist nicht öffentlich, doch kann der Beschuldigte verlangen, daß der Zutritt zur Verhandlung drei Kammermitgliedern (Berufsanwärtlern) seines Vertrauens gestattet wird.

(3) Beratungen und Abstimmungen während und am Schluß der Verhandlung sind geheim.

(4) Die Verhandlung beginnt mit der Verlesung des Verweisungsbeschlusses.

(5) Hierauf hat die Vernehmung des Beschuldigten und der vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen und, soweit erforderlich, die Verlesung der während der Untersuchung aufgenommenen Protokolle und der sonstigen wesentlichen Urkunden zu erfolgen.

(6) Der Beschuldigte und der Kammeranwalt haben das Recht, sich zu den einzelnen vorgebrachten Beweismitteln zu äußern und Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

(7) Nach Schluß des Beweisverfahrens sind der Kammeranwalt, der Beschuldigte und dessen Verteidiger zu hören. Dem Beschuldigten steht das letzte Wort zu.

### § 14. Erkenntnis.

(1) Der Senat fällt sein Erkenntnis und faßt seine sonstigen Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende des Senates gibt seine Stimme zuletzt ab.

(2) Der Senat hat bei seiner Entscheidung nur auf das Vorbringen in der mündlichen Verhandlung Rücksicht zu nehmen. Die Entscheidung hat sich auf die freie, aus der gewissenhaften Prüfung aller vorgebrachten Beweise gewonnene Überzeugung der Senatsmitglieder zu gründen.

(3) Durch das Erkenntnis muß der Beschuldigte entweder von der ihm zur Last gelegten ehrengerichtlichen Tat freigesprochen oder dieser Tat für schuldig erklärt werden.

(4) Im Falle des Schuldspruches hat das Erkenntnis den Ausspruch über die Strafe und die Höhe der Verfahrenskosten zu enthalten.



### § 15. Protokoll.

(1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das alle wesentlichen Punkte zu enthalten hat.

(2) Über die Beratung und Abstimmung ist ein abgesondertes Protokoll zu führen.

(3) Beide Protokolle sind vom Vorsitzenden des Senates und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### § 16. Verkündigung und Zustellung des Erkenntnisses.

(1) Das Erkenntnis nebst den wesentlichen Entscheidungsgründen ist vom Vorsitzenden des Senates sogleich zu verkünden.

(2) Je eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses, die vom Vorsitzenden des Senates zu unterfertigen ist, ist dem Beschuldigten und dem Kammeranwalt ehestens zuzustellen.

(3) Die schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses hat eine Belehrung, daß eine Berufung zulässig ist, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle die Berufung einzubringen ist, ferner daß dieser Berufung aufschiebende Wirkung zukommt, zu enthalten.

(4) Enthält das Erkenntnis keine Rechtsmittelbelehrung oder keine Angabe über die Berufungsfrist oder erklärt es zu Unrecht eine Berufung für unzulässig, so wird die Berufungsfrist nicht in Lauf gesetzt.

(5) Ist in dem Erkenntnis eine kürzere oder längere als die gesetzliche Frist angegeben, so gilt die innerhalb der gesetzlichen oder der angegebenen längeren Frist eingebrachte Berufung als rechtzeitig erhoben.

(6) Enthält das Erkenntnis keine oder eine unrichtige Angabe über die Stelle, bei welcher die Berufung einzubringen ist, so ist die Berufung richtig eingebracht, wenn sie bei dem Senat des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses, der das Erkenntnis ausgefertigt hat, oder bei der angegebenen Stelle eingebracht wurde.

### § 17. Berufung.

(1) Gegen das Erkenntnis des Senates steht dem Beschuldigten und dem Kammeranwalt die Berufung zu.

(2) Die Berufung ist binnen zwei Wochen ab Zustellung des Erkenntnisses beim Vorsitzenden des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses einzubringen.

(3) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

(4) Der Vorsitzende des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses hat die Berufung zurückzuweisen, wenn sie verspätet ist oder von einer Person erhoben wurde, der das Berufungsrecht nicht zusteht.

(5) Ist kein Grund zur Zurückweisung gegeben, so hat der Vorsitzende des Ehrengerichts- und

Disziplinarausschusses die Berufung unter Beischluß der Akten dem Berufungssenat vorzulegen.

(6) Auf das weitere Verfahren vor dem Berufungssenat sind die Bestimmungen der §§ 12 Abs. 4 und 13 bis 16 sinngemäß anzuwenden.

(7) Eine mündliche Verhandlung ist nur durchzuführen, wenn sie der Berufungssenat zur Klarstellung des Sachverhaltes für erforderlich hält oder wenn sie in der Berufung beantragt wurde.

(8) Der Berufungssenat ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses zu setzen und demgemäß das angefochtene Erkenntnis nach jeder Richtung abzuändern. Ist die Berufung lediglich vom Beschuldigten eingebracht worden, so kann der Berufungssenat keine strengere Strafe verhängen, als in dem angefochtenen Erkenntnis ausgesprochen worden ist.

(9) Gegen das Erkenntnis des Berufungssenates ist eine weitere Berufung unzulässig; eine dennoch eingebrachte Berufung hat der Vorsitzende des Berufungssenates zurückzuweisen.

### § 18. Verfahrensleitende Verfügungen.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Senate erster Instanz oder des Vorsitzenden des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses, soweit sie nur das Verfahren betreffen, sind keine abgesonderten Rechtsmittel zulässig.

### § 19. Fristen.

Die Berufungsfrist ist unerstreckbar. Sie beginnt mit dem der Zustellung des Erkenntnisses folgenden Tag. Der Beginn oder Lauf einer Frist wird durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder den Karfreitag, so endet die Frist mit dem nächsten Werktag. Die Tage des Postenlaufes sind in die Frist nicht einzurechnen.

### § 20. Verfahrenskosten.

Die Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens sind im Falle eines Schuldspruches vom Verurteilten, in allen anderen Fällen von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu tragen. Sie sind in sinngemäßer Anwendung der §§ 380 bis 395 der Strafprozeßordnung 1960 zu bemessen.

### § 21. Vollstreckung der Erkenntnisse.

(1) Für die Vollstreckung der Erkenntnisse hat der Vorstand der Kammer gemäß den Bestimmungen der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung und des Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetzes Sorge zu tragen.

(2) Wurde im ehrengerichtlichen Verfahren gegen einen Beschuldigten die Strafe nach § 48

lit. d oder e Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung verhängt, so ist der Spruch des Erkenntnisses nach Eintritt der Rechtskraft in der Wiener Zeitung sowie im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder auf Kosten des Verurteilten zu veröffentlichen. Gleichzeitig sind die Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Finanzen, bei Wirtschaftsprüfern auch das Bundesministerium für Justiz, zu verständigen.

(3) Betrifft das Erkenntnis einen Berufsanwärter, so tritt an die Stelle der Veröffentlichung in der Wiener Zeitung die Verständigung des Dienstgebers.

#### § 22. Anwendung anderer Rechtsvorschriften.

Soweit sich aus der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, dem Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetz und diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, sind auf die Ehrengerichtbarkeit der Wirtschaftstreuhänder und Berufsanwärter die Vorschriften des V. Abschnittes der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, sinngemäß anzuwenden.

#### § 23. Übergangsbestimmungen.

(1) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes sind auf alle nicht rechtskräftig abgeschlossenen ehrengerichtlichen Verfahren gegen Wirtschaftstreuhänder und Berufsanwärter anzuwenden.

(2) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften über die Ehrengerichtbarkeit der Wirtschaftstreuhänder bestellten Funktionäre gelten, soweit sie den Anforderungen dieses Bundesgesetzes entsprechen, als im Sinne dieses Bundesgesetzes bestellt.

#### § 24. Aufhebung der bisherigen Ehrengerichts- und Disziplinarordnung.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt die Ehrengerichts- und Disziplinarordnung (EDO) der Kammer der Wirtschaftstreuhänder vom 19. April 1949 (kundgemacht im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Sondernummer vom 14. Juni 1949) in der Fassung der Abänderung vom 22. Oktober 1955 (kundgemacht im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Nr. 2/1956), soweit sie noch in Geltung steht, außer Kraft.

#### § 25. Vollzugsklausel.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, hinsichtlich des § 21 Abs. 2 im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und für Justiz betraut.

Schärf

Gorbach      Bock      Klaus      Broda

#### § 4. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 17. Februar 1962, mit der die Bestimmungen der Kraftfahrverordnung 1955 über die höchstzulässigen Gewichte, Achsdrücke und Abmessungen der Kraftfahrzeuge und Anhänger abgeändert werden.

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Kraftfahrzeuggesetzes 1955, BGBl. Nr. 223, wird verordnet:

#### Artikel I.

Die Kraftfahrverordnung 1955, BGBl. Nr. 288, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 hat zu lauten:

#### „§ 1. Gewichte.

(1) Das Gesamtgewicht eines Kraftwagens oder Anhängers darf nicht überschreiten

- a) bei zwei Achsen ..... 16 t,
- b) bei drei oder mehr als drei Achsen 22 t,
- c) bei Sattelkraftfahrzeugen und Gelenkkraftfahrzeugen (Abs. 4) mit drei Achsen ..... 24 t,
- b) bei Sattelkraftfahrzeugen und Gelenkkraftfahrzeugen (Abs. 4) mit vier oder mehr als vier Achsen ..... 32 t,
- e) bei Einachsanhängern ..... 8 t.

(2) Das Gesamtgewicht eines Kraftwagenzuges darf 32 t nicht überschreiten.

(3) Ist der Abstand zwischen zwei Achsen geringer als 1 m, so sind sie bei der Berechnung des Gesamtgewichtes als eine Achse zu rechnen.

(4) Ein Gelenkkraftfahrzeug ist ein mehrteiliges mehrspuriges Kraftfahrzeug zur Beförderung von Personen oder Gütern, dessen Teile für sich kein selbständiges Fahrzeug bilden und miteinander dauernd gelenkig verbunden sind.“

2. § 2 hat zu lauten:

#### „§ 2. Achsdrücke.

(1) Der Achsdruck eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers darf nicht überschreiten

- a) für eine Achse oder eine Doppelachse mit einem Achsabstand bis zu 1 m .. 10 t,
- b) für eine Doppelachse mit einem Achsabstand von mehr als 1 m und höchstens 2 m ..... 16 t.

(2) Die Summe der Achsdrücke eines Kraftfahrzeuges, Anhängers oder Kraftwagenzuges darf nicht größer sein als 4·5 t, multipliziert mit der Anzahl der Meter des Abstandes

- a) bei Fahrzeugen mit zwei Achsen: zwischen den beiden Achsen,
- b) bei Fahrzeugen mit einer Achse und einer Doppelachse: zwischen der Einzelachse und dem Mittel der Doppelachse,

- c) bei Kraftwagenzügen, Sattelkraftfahrzeugen oder Gelenkkraftfahrzeugen (§ 1 Abs. 4): zwischen der ersten Achse und der letzten Achse oder dem Mittel der letzten Doppelachse.“

3. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. A b m e s s u n g e n.

Die Abmessungen von Kraftfahrzeugen und Anhängern dürfen nicht überschreiten:

1. eine größte Höhe von ..... 3'8 m,
2. eine größte Breite von ..... 2'5 m,
3. eine größte Länge von
  - a) bei zweiachsigen Kraftfahrzeugen und Anhängern mit Ausnahme der Omnibusse und Omnibusanhänger ..... 11 m,
  - b) bei Kraftfahrzeugen und Anhängern mit drei oder mehr als drei Achsen und bei Omnibussen und Omnibusanhängern ..... 12 m,
  - c) bei Sattelkraftfahrzeugen ..... 15 m,
  - d) bei Gelenkkraftfahrzeugen (§ 1 Abs. 4) ..... 16'5 m,
  - e) bei Kraftwagenzügen mit Ausnahme der in lit. f und g genannten ..... 16'5 m,
  - f) bei Kraftwagenzügen, die eine Geschwindigkeit von 16 km/h nicht überschreiten dürfen, aus einer Zugmaschine mit zwei Anhängern bestehen und innerhalb des Bundesgebietes verwendet werden, ..... 18 m,
  - g) bei Kraftwagenzügen, bei denen wenigstens ein Fahrzeug verwendet wird, das vor dem 1. Oktober 1962 zum Verkehr zugelassen worden ist, bis 31. Dezember 1970 18 m.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1962 in Kraft.

Bock

**65. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 20. Feber 1962 über die Aufhebung einer Bestimmung des Finanzausgleichsgesetzes 1959 durch den Verfassungsgerichtshof.**

Gemäß Artikel 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den Bestimmungen der §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem dem Bundeskanzleramt am 13. Feber 1962 zugestellten Erkenntnis vom 14. Oktober 1961, G 28/60-18, zu Recht erkannt:

1. § 10 Abs. 3 lit. b letzter Satz des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

2. Diese Aufhebung wird mit dem Ablauf des 31. Dezember 1961 wirksam.

3. Frühere gesetzliche Vorschriften treten nicht wieder in Kraft.

Gorbach

**66. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 20. Feber 1962 über die Aufhebung einzelner Bestimmungen des Mühlengesetzes durch den Verfassungsgerichtshof.**

Gemäß Artikel 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 64 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. Dezember 1961, G 10/61, die Bestimmungen des § 6 Absätze 1, 2, 4, 5, 6, 7 erster Satz und Absatz 8 sowie der §§ 8 und 11 des Mühlengesetzes, BGBl. Nr. 113/1960, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1962 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Gorbach



# BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1962, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen auf Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telefon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.